



Stadtverwaltung Jena
Fachdienst Soziales
Lutherplatz 3
07743 Jena

- Antrag auf die Gewährung eines Taschengeldes zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens während der Untersuchungshaft**

- Antrag auf Leistungen zum Erhalt der Wohnung während der Haft**

I. Persönliche Daten des Antragstellers

Name, Vorname	Geburtsdatum/-ort	Familienstand
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift vor Inhaftierung	Dort wohnhaft seit	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Ich bin ohne festen Wohnsitz. Vor meiner Inhaftierung habe ich mich überwiegend aufgehalten in: <input type="text"/>		
Anschrift JVA	Haftbeginn	Voraussichtliches Haftende
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wurde ein Betreuer bestellt?		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Kontaktdaten des Betreuers		
<input type="text"/>		

**II. Einkommensverhältnisse** (Bitte entsprechende Belege beifügen)

Einkommen vor Haftantritt:

Einkommen während der Haft:

(Auch Unterstützung durch Dritte)**III. Vermögensverhältnisse**

Girokonto: (Name Bank und IBAN)

Sonstiges Vermögen:

IV. Unterkunft (Nur auszufüllen, wenn Mietübernahme beantragt wird)Mietkosten: Betriebskosten: Heizkosten: Miete wurde durch bezahlt bis einschließlich

Mietrückstände:

Mitbewohner der Wohnung:

Name des Vermieters:

IBAN des Vermieters:

BIC des Vermieters:

V. Kontoverbindung der Einrichtung zur Überweisung des Taschengeldes

Name:

Verwendungszweck:

IBAN:

BIC:

Bemerkungen:

Die Beendigung meiner U-Haft sowie jede weitere Veränderung meiner finanziellen Verhältnisse werde ich Ihnen mitteilen. Ich versichere, dass alle meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller)

**Einwilligung in die Datenverarbeitung und Datennutzung meiner Sozialdaten nach § 67 a Absatz 2 Satz 1 und § 67 b Absatz 1 Sozialgesetzbuch X**

Ich bin auf den Schutz und die Übermittlung meiner Sozialdaten hingewiesen worden.
Auf Grund meiner Antragstellung vom auf Übernahme meiner

1. Miete bin ich damit einverstanden, dass für die Bearbeitung meines Antrages Kontakt mit meinem Vermieter aufgenommen wird.

Vermieter:

Anschrift:

Gleichzeitig entbinde ich meinen Vermieter gegenüber dem Fachdienst Soziales der Stadtverwaltung Jena von der Schweigepflicht und erkläre hiermit, dass der Vermieter insbesondere berechtigt ist, Angaben zu meinem Mietverhältnis zu tätigen und Unterlagen zu dem Mietverhältnis zu übersenden.

Gleichzeitig entbinde ich den Leistungsträger nach dem SGB II, den Eigenbetrieb jenarbeit, gegenüber dem Fachdienst Soziales von der Schweigepflicht. Ich bin damit einverstanden, dass jenarbeit Auskünfte zu meinen wirtschaftlichen Verhältnissen erteilt und Unterlagen (z.B. Nachweise zu den Einkünften, Vermögen, Kosten der Unterkunft und Bescheide nach dem SGB II) übersendet.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen kann.

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, werden Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Personen oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite zu bestätigen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X. Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkungspflicht in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Um Missbräuche zu vermeiden, werden Ihre Angaben teilweise mit Angaben, die Sie eventuell gegenüber anderen Leistungsträgern gemacht haben, automatisch verglichen (§ 118 SGB XII).

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller)

Dem Antrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

Antrag auf **Zahlung der Miete** für die Zeit während der Inhaftierung

- Personalausweis
- Aktuelle Haftbescheinigung mit Angabe der Haftart und voraussichtlicher Haftdauer
- Nachweis der Miete (Mietvertrag, letzte Betriebskostenabrechnung)
- Nachweis über Einkommen vor Haft (zB. ALG I Bescheid, letzten 3 Lohnzettel)
- Lückenlose Kontoauszüge des letzten Monats
- Nachweis über Vermögen (falls vorhanden)
- Bei ausländischen Personen: Nachweis über den Aufenthaltsstatus
- Ausdruck Ihres Eigengeldkontos bei der JVA

Hinweis: Gleichzeitig zum Antrag auf Leistungen zum Erhalt der Wohnung gem. §§ 67 ff. SGB XII ist ein **Antrag auf Wohngeld** für die Zeit der Inhaftierung zu stellen. (Nachrang der Sozialhilfe). Wir haben von Amts wegen Ihren formlosen Antrag an die zuständige Stelle

Stadt Jena, Team Wohngeld, Stadtrodaer Str. 1, 07749 Jena

weitergeleitet.

Antrag auf Zahlung von Taschengeld während der Untersuchungshaft

- Personalausweis
- Haftbescheinigung mit Angabe Haftart und voraussichtlicher Haftdauer
- Bestätigung der JVA, dass Sie derzeit keiner Beschäftigung in der JVA nachgehen und auch selbstverschuldet keine solche Beschäftigung verloren haben
- Lückenlose Kontoauszüge Ihres Girokontos **des letzten Monats**
- Ausdruck Ihres Eigengeldkontos bei der JVA (seit Haftbeginn fortlaufend)



Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Rechte und Pflichten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung der Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenwirken; § 1 SGB XII.

Sind nach dem SGB XII Leistungen zu gewähren, so hat der Leistungsberechtigte darauf einen Rechtsanspruch; § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 38 SGB I.

Der Sozialhilfeträger prüft, wie der gegenwärtigen Notlage begegnet werden kann, ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und bedient sich dabei der sich für sie gebotenen Beweismittel.

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält; § 2 SGB XII.

Wer Sozialleistungen beantragt oder bereits erhält, hat gegenüber der Behörde die Pflicht zur Mitwirkung. Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen der Behörde ist der Erteilung von erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Alle Angaben sind durch Unterlagen, Urkunden oder durch eine sonstige Beteiligung zu belegen. Jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Hilfeleistung erheblich ist, muss unverzüglich dem Sozialhilfeträger mitgeteilt werden. Diese Mitteilungspflicht besteht insbesondere dann, wenn der Leistungsberechtigte und seine im Haushalt lebenden Angehörigen Einkommen erzielen, die der Behörde nicht bekannt sind. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn sich das vorhandene Vermögen ändert, Angehörige im Haushalt aufgenommen werden oder aus dem Haushalt ausscheiden und wenn eine Änderung in den Wohnverhältnissen eintritt. Die Stellung von Anträgen, ein früherer Antrag sowie die Entscheidung über Gewährung bzw. Ablehnung anderer Sozialleistungen sind dem Sozialhilfeträger ebenso mitzuteilen wie die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger. Das Verschweigen kann zur Folge haben, dass zu Unrecht bezogene Leistungen zurückgefördert bzw. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Hinweise auf die Folgen fehlender Mitwirkung

§ 60 Abs. 1 SGB I

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 66 Abs. 1 SGB I

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten gemäß §§ 103 und 104 SGB XII

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Dieser Kostenersatz geht auf die Erben über; § 102 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - § 263:

Wer in der Absicht, sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, das er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Kostenersatz bei Doppelleistungen gemäß § 105 SGB XII

Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet. Eine Einschränkung gibt es bei nicht erstattungsfähigen Unterkunftskosten.

Einschränkung der Leistung nach § 26 SGB XII

Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen und Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen oder trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Kostenersatz durch Erben gemäß § 102 SGB XII

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatten oder dessen Lebenspartner, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 SGB XII übersteigen. Der Erbe haftet mit dem Wert des zum Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.

Schutz der Sozialdaten nach § 67 SGB XII

Angaben des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist.

Die Hinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt habe(n) ich/wir keine Fragen zur Antragstellung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller)

Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Rechte und Pflichten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung der Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenwirken; § 1 SGB XII.

Sind nach dem SGB XII Leistungen zu gewähren, so hat der Leistungsberechtigte darauf einen Rechtsanspruch; § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 38 SGB I.

Der Sozialhilfeträger prüft, wie der gegenwärtigen Notlage begegnet werden kann, ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und bedient sich dabei der sich für sie gebotenen Beweismittel.

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält; § 2 SGB XII.

Wer Sozialleistungen beantragt oder bereits erhält, hat gegenüber der Behörde die Pflicht zur Mitwirkung. Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen der Behörde ist der Erteilung von erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Alle Angaben sind durch Unterlagen, Urkunden oder durch eine sonstige Beteiligung zu belegen. Jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Hilfeleistung erheblich ist, muss unverzüglich dem Sozialhilfeträger mitgeteilt werden. Diese Mitteilungspflicht besteht insbesondere dann, wenn der Leistungsberechtigte und seine im Haushalt lebenden Angehörigen Einkommen erzielen, die der Behörde nicht bekannt sind. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn sich das vorhandene Vermögen ändert, Angehörige im Haushalt aufgenommen werden oder aus dem Haushalt ausscheiden und wenn eine Änderung in den Wohnverhältnissen eintritt. Die Stellung von Anträgen, ein früherer Antrag sowie die Entscheidung über Gewährung bzw. Ablehnung anderer Sozialleistungen sind dem Sozialhilfeträger ebenso mitzuteilen wie die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger. Das Verschweigen kann zur Folge haben, dass zu Unrecht bezogene Leistungen zurückgefördert bzw. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Hinweise auf die Folgen fehlender Mitwirkung

§ 60 Abs. 1 SGB I

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat

4. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
5. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
6. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 66 Abs. 1 SGB I

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten gemäß §§ 103 und 104 SGB XII

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Dieser Kostenersatz geht auf die Erben über; § 102 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - § 263:

Wer in der Absicht, sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, das er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Kostenersatz bei Doppelleistungen gemäß § 105 SGB XII

Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet. Eine Einschränkung gibt es bei nicht erstattungsfähigen Unterkunftskosten.

Einschränkung der Leistung nach § 26 SGB XII

Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen und Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen oder trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Kostenersatz durch Erben gemäß § 102 SGB XII

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatten oder dessen Lebenspartner, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 SGB XII übersteigen. Der Erbe haftet mit dem Wert des zum Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.

Schutz der Sozialdaten nach § 67 SGB XII

Angaben des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist.

Die Hinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt habe(n) ich/wir keine Fragen zur Antragstellung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller)